



Gemeindeamt St. Willibald
4762 St. Willibald
Hauptstraße 20
Bezirk Schärding
Oberösterreich

Telefon: +43 (0) 7762 2815
E-Mail: gemeinde@sankt-willibald.at
Internet: www.sankt-willibald.at
UID-Nr. ATU 59295658
GZ.: 851-3/2023-Z
14. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Willibald vom 13.12.2023, mit der die Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Abwasserentsorgung neu erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Willibald wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

a) Mindestanschlussgebühr bis 150 m ²	€	4.591,00
b) von 151 m ² bis 200 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€	24,49
c) von 201 m ² bis 400 m ²	€	18,36
d) von 401 m ² bis 800 m ²	€	13,77
e) über 800 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€	9,80
Bei Gewerbe- und Handwerksbetrieben pro m ² Bemessungsfläche:		
f) von 401 m ² bis 1000 m ²	€	13,77
g) über 1000 m ²	€	3,06
h) für unbebaute Grundstücke	€	4.591,00

gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der

einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Folgende Räume und Objekte werden nicht zur Berechnungsgrundlage herangezogen: Holzhütten, Garagen ohne gewerbliche Verwendung.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs.1 und 2 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn und Bedarf des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Bei häuslichen Abwässern:

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach Bedarfseinheiten berechnet.

Die Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird. Die Kubikmetergebühr beträgt € 5,11.

2. Für Kinder, die im Abrechnungsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich die jährliche Mindestkanalbenützungsgebühr um 40 %.
3. Bei der Bemessung der von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren ist nach dem Stichtag der gemeldeten wohnhaften Person auszugehen. Als Stichtag für die vierteljährliche Vorschreibung werden der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober festgesetzt. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind von den Gebührenpflichtigen binnen 3 Monaten der Gemeinde bekannt zu geben.
4. Bei unbewohnten Wohnhäusern oder Wochenendhäusern bemisst sich die Kanalbenützungsgebühr mit..... 0,75 BE.

(3) Bei betrieblichen Abwässern (gewerblicher Bedarf):

1. Bei betrieblichen Abwässern, die nicht mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Bedarfseinheiten zu berechnen. Die Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird. Die Kubikmetergebühr beträgt € 5,11.

An Bedarfseinheiten (BE) entsprechen

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Tankstelle, Bank, Ordination.....	= 1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt.....	= 0,35 BE
1 Sitzplatz in einer Gaststätte (z.B. Gasthäuser, Metzgereien, Konditoreien, Kaffeehäuser).....	= 0,20 BE
1 Sitzplatz in Versammlungsstätten, Sportstätten und Sälen.....	= 0,02 BE
1 Fremdenbett.....	= 0,20 BE
1 Reparaturwerkstätte, Transportunternehmen.....	= 2,00 BE
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe.....	= 2,00 BE

jedoch mindestens 1,0 BE pro Gewerbebetrieb + Betriebsangehörige.

Bei der Bemessung der von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren für Betriebsangehörige ist vom durchschnittlichen Mitarbeiterstand des jeweiligen Kalenderjahres auszugehen.

2. Bei Betrieben, deren Abwässer aus der Produktion in den Anwendungsbereich der

Indirekteinleiterverordnung fallen, ist die Kanalbenützungsgebühr nicht nach Bedarfseinheiten sondern nach der durchschnittlichen BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration und der aus dem Produktionsbereich bezogenen Wassermenge zu ermitteln. Die Kubikmetergebühr für die für den Produktionsbereich bezogene Wassermenge beträgt € 5,11.

Liegt die Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB₅

$$\left[\frac{\text{BSB}_5\text{-Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,2 \right] + (\text{m}^3\text{-Wert}):$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,2 \right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr von € 5,11 zur Anwendung.

3. Kleinstbetriebe, darunter sind Betriebe ohne zusätzliche Beschäftigte zu verstehen, die ihre Büro- und Geschäftsräume in ihrem Wohnobjekt haben, für welches sie bereits Kanalgebühren bezahlen und die Geschäftstätigkeit in der Regel mit keinem Anfall von zusätzlichen Abwässern verbunden ist, haben für ihren Betrieb keine zusätzliche Bedarfseinheitengebühr zu bezahlen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Haslinger Helmut)

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 14.12.2023 *f*

abgenommen am: 29.12.2023